



Aktuelle Information zum Haushaltsplanentwurf 2021

(nach Beschlusslage des HFA)

Anlagen:

Haushaltssatzung

Vorbericht

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Mittelfristige Ergebnis- und

Finanzplanung 2020 bis 2024

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Seeheim-Jugenheim
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim am xx.xx.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	32.108.742 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.308.734 EUR
mit einem Saldo von	-1.199.992 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Fehlbetrag von	-1.199.992 EUR
--------------------------	-----------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-211.461 EUR
--	--------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	252.758 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.734.334 EUR
mit einem Saldo von	- 6.481.576 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.481.576 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	765.057 EUR
mit einem Saldo von	5.716.519 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres von	-976.518 EUR
--	---------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen ist, wird auf 6.481.576 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 500 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 500 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Gemeindevorstand wird durch die Haushaltssatzung ermächtigt, über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 15.000 EUR je Einzelfall gemäß § 100 HGO in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Seeheim-Jugenheim, den xx.xx.2021

Der Gemeindevorstand

.....
Alexander Kreissl
Bürgermeister

Vorbericht Haushalt 2021

Gemäß § 6 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gibt der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung werden erläutert.

1. Redaktionelle Hinweise

1.1 Verwendete Muster

Mit dem vorliegenden Haushalt finden folgende Muster Anwendung:

Haushaltssatzung:	Muster 1	zu § 60 Nr. 1	GemHVO
Übersicht Verpflichtungsermächtigungen:	Muster 3	zu § 1 Abs. 4 Nr. 4	GemHVO
Übersicht Verbindlichkeiten:	Muster 4	zu § 1 Abs. 4 Nr. 5	GemHVO
Übersicht Rücklagen und Rückstellungen:	Muster 5	zu § 1 Abs. 4 Nr. 5	GemHVO
Übersicht Fraktionsmittel:	Muster 6	zu § 1 Abs. 4 Nr. 7	GemHVO
Ergebnishaushalt:	Muster 7	zu § 2	GemHVO
Finanzhaushalt:	Muster 9	zu § 3 Abs. 2	GemHVO
Teilergebnishaushalte:	Muster 10	zu § 4 Abs. 3	GemHVO
Teilfinanzhaushalte:	Muster 11	Zu § 4 Abs. 5	GemHVO

Die vorgeschriebenen Muster sehen keine Darstellung der Entwicklung über den gesamten Planungszeitraum vor. Die für die Folgejahre prognostizierte Entwicklung ist ausschließlich aus der mittelfristigen Ergebnis- bzw. Finanzplanung ersichtlich.

In den Teilfinanzhaushalten auf Fachbereichs- und Produktebene die Spalten 5 („Gesamtauszahlungsbedarf“) und 6 („davon bisher bereitgestellt“) werden jeweils nur Summen dargestellt.

1.2 Budget- und Produktstruktur

Die Budget- und Produktstruktur wurde gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Eine Übersicht über den Aufbau der Teilhaushalte (Budgets), sowie die ihnen zugeordneten Produkte, ist im Anschluss an den Vorbericht abgedruckt.

1.3 Darstellung der Haushaltsansätze (Vorzeichen)

Die Erträge/Aufwendungen sowie die Einzahlungen/Auszahlungen sind mit folgenden Vorzeichen dargestellt:

Ergebnishaushalt/Teilergebnishaushalte:	Erträge / Überschüsse:	MINUS
	Aufwendungen / Fehlbeträge:	PLUS
Finanzhaushalt/Teilfinanzhaushalte:	Einzahlungen / Überschüsse:	PLUS
	Auszahlungen / Fehlbeträge:	MINUS
Investitionsprogramm:	Einnahmen:	PLUS
	Ausgaben:	MINUS

Die Teilergebnishaushalte auf Produktebene sind mit erläuternden Kontenangaben versehen.

1.4 Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO können sachlich zusammenhängende Aufwendungen budgetübergreifend für deckungsfähig erklärt werden. Von dieser Möglichkeit wird im Hinblick auf die Personalaufwendungen (Position 11 des Ergebnishaushalts, Kontenklassen 620-659) Gebrauch gemacht. Damit können entsprechende Mehraufwendungen, die unterjährig in einem Teilhaushalt entstehen, zu Lasten eines anderen Teilhaushaltes gedeckt werden. Dies ermöglicht eine höhere Flexibilität und hat den positiven Effekt, dass in der Haushaltsplanung nicht in allen Teilhaushalten alle Eventualitäten zu berücksichtigen sind.

Im Übrigen gilt die gesetzliche Deckungsfähigkeit entsprechend § 20 Abs. 1 und 3 GemHVO. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Ansätze für Fraktions- und Verfügungsmittel gemäß § 20 Abs. 4 GemHVO ausdrücklich von der Deckungsfähigkeit ausgenommen sind.

Übertragbarkeit

Grundsätzlich stehen die Haushaltsmittel für laufende Aufwendungen des Ergebnishaushaltes nur bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zur Verfügung. Sind sie bis dahin durch begonnene Maßnahmen nicht abgerufen, verfallen sie und sind in einem folgenden Haushalt erneut einzuplanen. Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets jedoch ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie stehen dann längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Haushaltsjahres zur Verfügung. Von dieser Möglichkeit wird im Haushalt in folgenden Bereichen Gebrauch gemacht:

Teilhaushalt 1, Produkt 1002 (Gremien)
Kostenstelle 1002-010 (Gemeindevertretung) / Pos. 13 (Sach- und Dienstleistungen) Sachkonto 6780000
Fraktionsgelder in Höhe von 2.664 €

Teilhaushalt 99, Produkt 1208 (Stiftungen)
Kostenstelle 1208-011 (Stiftung Maul) / Pos. 13 (Sach- und Dienstleistungen) in Höhe von 5.620 € sowie
Pos. 15 (Zuweisungen und Zuschüsse) in Höhe von 144 €
1208-012 (Stiftung Peters) / Pos. 13 (Sach- und Dienstleistungen) in Höhe von 11.432 € sowie Pos.15
(Zuweisungen und Zuschüsse) in Höhe von 235 €

Die einzelnen Haushaltsvermerke sind dem Haushaltsplan, hinter dem Vorbericht und der Budget-/Produktübersicht, beigefügt.

1.5 Priorität der Investitionsmaßnahmen

Die veranschlagten Investitionen sind im Bereich der Teilfinanzhaushalte, auf Produktebene bezüglich ihrer Priorität, mit folgenden Merkmalen gekennzeichnet (keine gesetzliche Festlegung):

- A: Unabweisbar aufgrund gesetzlicher bzw. vertraglicher Verpflichtungen o.ä.
- B: Notwendig für den Dienstbetrieb bzw. wirtschaftlich sinnvoll
- C: Nicht unbedingt erforderlich, aber wünschenswert

1.6 Interne Leistungsbeziehungen (ILV)

Auch in diesem Jahr werden in den Teilergebnishaushalten wieder Teile der internen Leistungsverrechnung in Aufwand und Ertrag abgebildet. Hierbei handelt es sich um die interne Leistungsverrechnung

zwischen dem Produkt

3105 (Grundstücks- und Gebäudemanagement)

und den Produkten

1207 (Brand- und Katastrophenschutz),
1304 (Heimat- u. Kulturpflege),
2101 (Öffentliche Sicherheit u. Ordnung)
2202 (Förderung von Kindern),

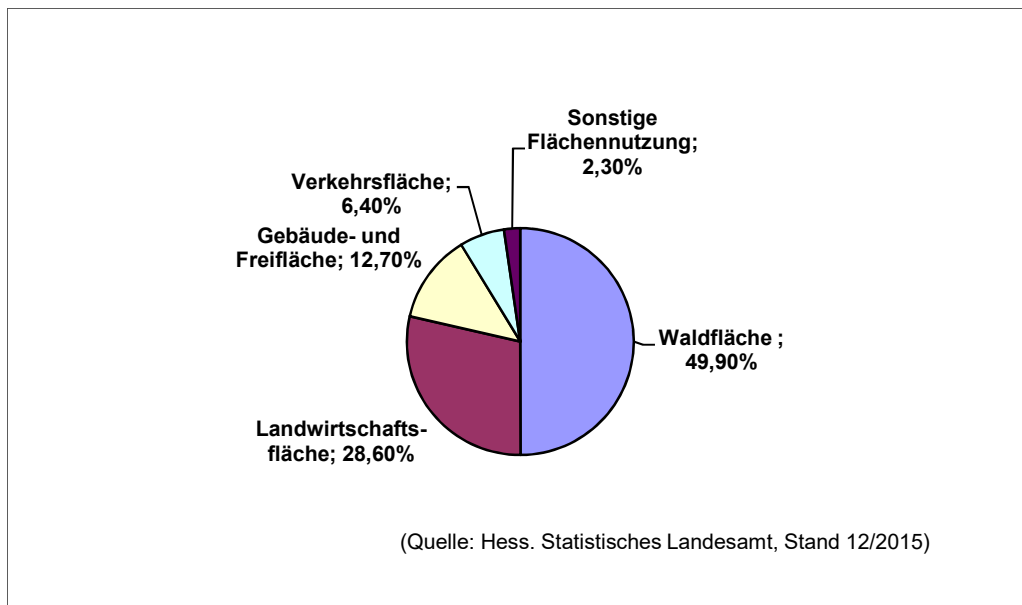
2203 (Förderung von Jugendlichen),
 2204 (Gemeindebücherei),
 2304 (Sportförderung),
 3111 (Friedhofs- und Bestattungswesen),
 3200 (Betriebshof),
 3301 (Freibad).

Dabei wurden dem Produkt 3105 die entsprechenden Erträge zugeschrieben, während die anderen genannten Produkte jeweils mit den entsprechenden Aufwendungen belastet wurden

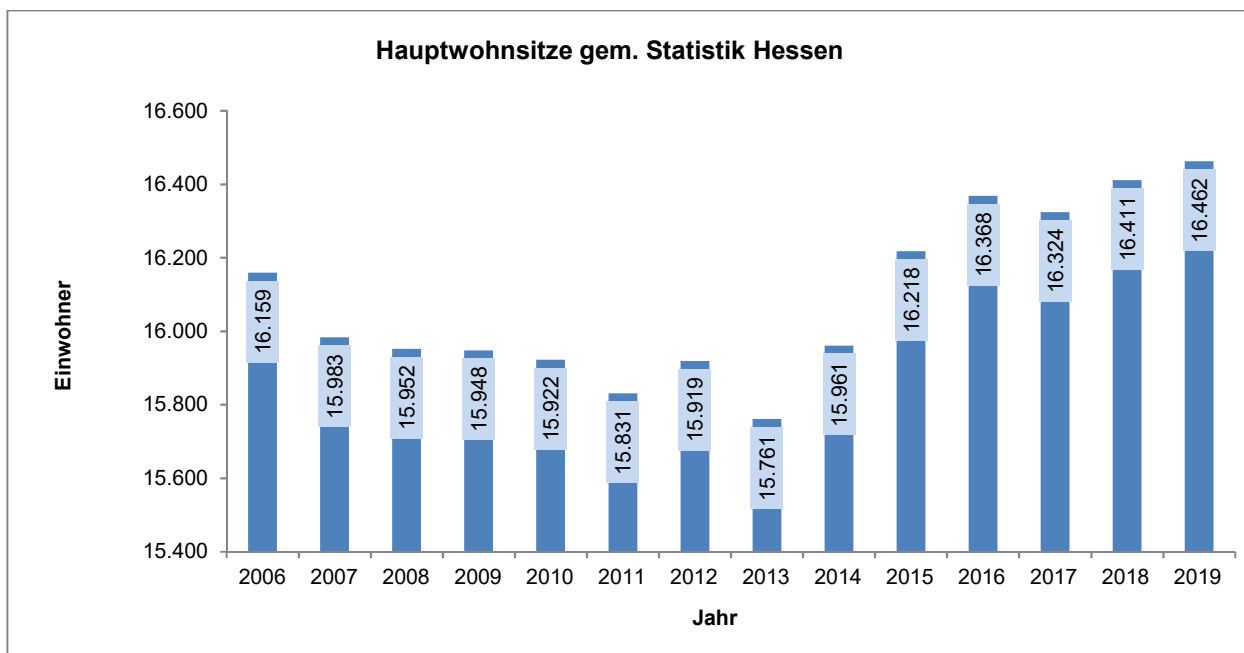
Die Beträge sind bei den jeweiligen Produkten unter den Erläuterungen aufgeführt.

2. Strukturdaten zu Gemeindefläche, Flächennutzung und Bevölkerungsentwicklung

Die Gemeindefläche beträgt insgesamt rund 2.800 ha mit folgender Flächennutzung:



Die Einwohnerzahl der Gemeinde Seeheim-Jugenheim (Hauptwohnsitze) weist gemäß den Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes folgende Entwicklung auf:



3. Wirtschaftliche und finanzielle Ausgangslage für den Planungszeitraum 2021 – 2024

3.1 Eröffnungsbilanz/ Jahresrechnung

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Seeheim-Jugenheim zum Stichtag 01.01.2008 liegt geprüft vor und wurde von der Gemeindevertretung mit Beschluss vom 27.09.2012 (DS 101/2012/IX) mit einer Bilanzsumme von **65.050.778,47 €** festgestellt.

Auf der Grundlage der Eröffnungsbilanz wurden die Jahresabschlüsse 2008 bis 2018 erstellt und in der durch das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüften Fassung, von der Gemeindevertretung durch Beschlüsse, festgestellt. Die Kurzfassung der Jahresbilanz 2017 und 2018 ist dem Haushalt in den Anlagen (Seite A36+A37) beigelegt.

Der Jahresabschluss 2019 wurde dem Gemeindevorstand am 10.08.2020 zur Aufstellung vorgelegt und beschlossen. Die Weiterleitung an die Gemeindevertretung zur Kenntnis ist am 03.09.2020 erfolgt. Somit sind die nach Einführung der Doppik entstandenen Rückstände aufgeholt und die entsprechenden Vorgaben der Aufsichtsbehörde – nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung – erfüllt.

3.2 Haushaltslage und wirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 2018 – 2020

Für die letzten drei Jahren stellt sich die Haushaltslage und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Erwartetes Ergebnis Überschuss (+), Defizit (-)		
	Ordentliches Ergebnis		Jahresergebnis (incl. A.O. Ergebnis)
	Plan (€)	Ist (€)	Ist (€)
2018	348.274	565.915	607.831
2019	67.086	1.214.375	1.257.733
2020	52.504	k.A.	k.A.
aufgelaufenes Ergebnis	467.864	1.780.290	4.167.617

Im Haushaltsjahr 2018 lagen die Erträge mit rund 374.000 € und die Aufwendungen mit rund 655.000 € unter Plan. Bei den Erträgen lag der Steueranteil der Einkommensteuer, mit rund 1.700.000 €, unter und bei der Gewerbesteuer mit rund 297.000 € über Plan. Bei den Instandhaltungen und Materialaufwendungen blieb ein Betrag von rund 563.000 € als „nicht verbraucht“ offen.

In 2019 prägen die mit rund 847.000 € über Plan liegenden Gewerbesteuereinnahmen, den Jahresüberschuss deutlich. Im Bereich der Instandhaltungen, den Materialaufwendungen und den Personalaufwendungen wurden ein Gesamtbetrag von rund 1.105.000 € nicht beansprucht.

3.3 Entwicklung der laufenden Liquiditätskredite

Gemäß § 105 Abs. 1 HGO kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Eigentlicher Zweck der Liquiditätskredite ist somit die kurzfristige Verstärkung der Kassenmittel zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde in Zeiten besonders hoher Ausgaben.

Die Liquidität der Gemeinde Seeheim-Jugenheim war in 2020 stets geordnet. Es wurde einmalig, für 30 Tage, ein Liquiditätskredit beansprucht.

Der § 105 Abs. 1 S. 3 HGO sieht vor, dass Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden. In besonderen Ausnahmefällen (Vorfinanzierung Investitionen) ist die Rückführung im Folgejahr zu gewährleisten.

Bezüglich der Liquiditätskreditemächtigung in § 4 der Haushaltssatzung des Jahres 2021 sieht der Satzungsentwurf einen Höchstbetrag von 5.500.000 € vor. Die Verwaltung geht aufgrund der vorliegenden Planzahlen davon aus, dass hiermit unterjährig die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gewährleistet werden kann, auch in Bezug auf die Vorfinanzierung von anstehenden Investitionen.

3.4 Rechtliche Vorgaben zur Finanzplanung und Haushaltskonsolidierung

Durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport wurde mit Datum vom 01.10.2020 der Finanzplanungserlass für den Planungszeitraum 2021 bis 2024 herausgegeben. Dieser enthält sowohl die fortgeschriebenen Orientierungsdaten als auch verbindliche Regelungen zum Haushaltsausgleich bzw. zur Haushaltskonsolidierung.

Die Orientierungsdaten betragen (Vorjahreswerte in Klammern):

Aufstellung Finanzplanungserlass	2021 %	2022 %	2023 %	2024 %
Anteil Lohn-/Einkommensteuer	+ 7,5 (+ 5,0)	+ 5,5 (+ 5,5)	+ 5,5 (+ 5,5)	+ 5,5
Familienleistungsausgleich	+ 18,0 (+ 3,5)	- 0,5 (+ 3,0)	+ 3,5 (+ 2,5)	+ 3,5
Anteil Umsatzsteuer	+ 8,5 (+ 1,0)	- 14,5 (- 13,0)	+ 2,0 (+ 2,0)	+ 2,5
Gewerbsteuer (brutto)	+ 23,5 (+ 3,0)	+ 2,0 (+ 3,0)	+ 3,5 (+ 2,5)	+ 3,5
Grundsteuer A	+ 0,0 (- 0,5)	+ 0,0 (- 0,5)	+ 0,0 (- 0,5)	+ 0,0
Grundsteuer B	+ 1,0 (+ 1,0)	+ 1,0 (+ 1,0)	+ 1,0 (+ 1,0)	+ 1,0
KFA- Ausgleichsvolumen	- 1,0 (+ 4,0)	+ 2,5 (+ 4,0)	+ 5,0 (+ 2,0)	+ 3,5

Bezüglich der Entwicklung der Umlagegrundlage für die Kreis- und Schulumlage enthalten die Orientierungsdaten, ab dem Kalenderjahr 2022, keine Werte.

Die Vorgaben für die Genehmigungsfähigkeit umfassen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Beachtung der Neufassung des § 3 Abs. 3 GemHVO (*Die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit soll mindestens so hoch sein, dass daraus Zahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können*)
- Reduzierung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrags der Liquiditätskredite
- Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit die Bildung einer Liquiditätsreserve in Höhe von mindestens 2 % der Summe der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen 3 Jahre
(aufgrund der SARS CoV 2 Pandemie für den Haushalt 2021 ausgesetzt)
- Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2019

4. Eckpunkte der Ergebnisplanung des Haushaltsjahres 2021

4.1 Erträge aus Steuern und Transferleistungen (vgl. Ergebnishaushalt Pos. 05 und 06)

Die Erträge aus Steuern (Lohn-/Einkommensteuer, Umsatzsteuer, kommunale Steuern) und Transferleistungen (Kompensationsmittel aus dem Familienleistungsausgleich) stellen den wesentlichen Ertragsposten im Haushalt der Gemeinde Seeheim-Jugenheim dar.

	Ansatz 2021 €	Vergleich Vorjahr €
Anteile an der Lohn-/Einkommensteuer sowie der Umsatzsteuer:	13.206.228	13.866.979
Kompensationsmittel aus dem Familienleistungsausgleich:	968.635	975.383
Erträge aus den kommunalen Steuern (Gewerbesteuer, Grundsteuer A+B, Hundesteuer, Spielapparatesteuer, Zweitwohnungssteuer):	6.886.581	7.762.713
Summe der Erträge aus Steuern und Transferleistungen:	21.061.444	22.605.075
Anteil an den ordentlichen Erträgen:	65,6%	68,7%

Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer (enthalten in Pos. 05 Ergebnishaushalt)

Den Gemeinden steht als wichtigste Einnahmequelle ein Anteil an dem Aufkommen der Lohn- und Einkommensteuer zu. Der Anteil der Gemeinden ist auf 15 % des Aufkommens, im jeweiligen Bundesland, des zu versteuernden Einkommens festgesetzt. Für jeden Einkommensteuerfall wird ermittelt, wie hoch die Einkommensteuerschuld ist, die bis zu einem versteuernden Einkommen in Höhe von 35.000 € für Ledige und 70.000 € für Verheiratete anfällt. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt mittels eines Verteilerschlüssels (sogenannte Schlüsselzahl), der alle drei Jahre für jede Gemeinde durch die Landesregierung neu festgesetzt wird.

Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) hat am 25.09.2020 die voraussichtliche Neufestsetzung der Schlüsselzahlen mitgeteilt. Diese wurde von 0,0034478 auf 0,0033369 abgesenkt, d.h. der Anteil der Gemeinde Seeheim-Jugenheim an der Lohn- und Einkommensteuer sank ab 2018.

Im Übrigen erfolgt die Planung für den Haushalt 2021 auf der Grundlage der in den aktuellen Orientierungsdaten genannten Steigerungsprognosen. Hieraus ergeben sich folgende Ansätze für die Jahre 2021 und 2022:

	2021	2022
Planansatz 2021	- 12.613.557	- 13.307.302
Planansatz gem. mittelfristiger Planung aus 2020:	- 13.947.560	- 14.714.676
Ertragsansatz verringert um:	1.334.003	1.407.374

Bezogen auf das Planungsjahr 2021 machen die Erträge aus der Lohn- und Einkommensteuer 41,13 % der gesamten, in der Haushaltssatzung veranschlagten ordentlichen Erträge, aus.

Die zurückliegenden Ertragserwartungen, sind aufgrund der aktuellen Planzahlen, welche durch die Corona Krise beeinflusst sind, nicht mehr haltbar und nehmen negativen Einfluss auf die aktuelle und mittelfristige Ergebnisplanung der Gemeinde.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (enthalten in Pos. 05 Ergebnishaushalt)

Die Verteilung der Umsatzsteueranteile auf die einzelnen Kommunen erfolgt nach einer ähnlichen Systematik wie die der Lohn- und Einkommensteuer. Auch in Bezug auf die Umsatzsteuer wurden die Schlüsselzahlen durch das HMdF vom 25.09.2020 ab 2021 vorläufig neu festgesetzt und leicht erhöht. Die bis zum 31.12.2020 geltende Schlüsselzahl lag bei 0,000783634 und erhöht sich auf 0,000792802. Da der Anteil der Gemeinde Seeheim-Jugenheim an der Umsatzsteuer, aufgrund der örtlichen Gewerbestruktur, niedrig ist, fällt diese Erhöhung nur geringfügig ins Gewicht.

	2021	2022
Planansatz 2021	- 592.671	- 506.734
Planansatz gem. mittelfristiger Planung aus 2020:	- 589.424	- 512.798
Ertragsansatz erhöht/verringert um:	-3.247	6.064

Für das Jahr 2021 beträgt der Anteil an der Umsatzsteuer 1,85 % der gesamten ordentlichen Erträge.

Grundsteuer A und B

(enthalten in Pos. 05 Ergebnishaushalt)

Die Grundsteuer B ist für die Gemeinde Seeheim-Jugenheim die stabilste, direkt zu beeinflussende Ertragsquelle. Sie ist im Hinblick auf die Ertragsrelevanz von größerer Bedeutung als die Gewerbesteuer und unterliegt zudem keinen konjunkturellen Schwankungen. Die Erträge aus der Grundsteuer B werden mit einem derzeitigen Nivellierungssatz von 365 v.H. in die Berechnungen des Kommunalen Finanzausgleichs und damit auch in die Kreisumlagegrundlage einbezogen. Der darüber hinausgehende Betrag verbleibt in voller Höhe bei der Gemeinde.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 sieht keine Veränderung des Hebesatzes der Grundsteuer A und B vor.

Die Auswirkungen der Grundsteuerreform, die im November 2019 vom Bundesrat beschlossen werden kann, kann noch nicht beziffert werden. Bisherige öffentliche Überlegungen zum Grundsteuermodell in Hessen werden mit der Aussage verbunden, dass den Gemeinden keine finanziellen Nachteile durch die Neuregelung entstehen sollen.

Die für die Jahre 2021 und 2022 geplanten Erträge aus der Grundsteuer A liegen bei 30.800 €. Von der Grundsteuer B werden folgende Erträge erwartet:

	2021	2022
Grundsteuer B		
Planansatz 2021	- 3.820.210	- 3.858.412
Planansatz gem. mittelfristiger Planung 2020:	- 3.866.394	- 3.905.058
Ertragsansatz verringert um:	46.184	46.646

Zu der Gesamtheit der ordentlichen Erträge tragen Grundsteuer A und B im Jahr 2021 mit rd. 11,99 % bei.

Gewerbesteuer

(enthalten in Pos. 5 Ergebnishaushalt)

Die Gemeinde Seeheim-Jugenheim verfügt im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl, über ein unterdurchschnittliches Gewerbesteueraufkommen. In 2020 ist der Gewerbesteuertrag durch die negativen Auswirkungen der Corona-Krise stark gesunken. Der Gemeinde Seeheim-Jugenheim erhielt vom Land Hessen eine einmalige Kompensationszahlung in Höhe von 1.005.424 € um den Steuerausfall in diesem Bereich zu mildern.

Die Planzahlen sehen eine Erholung im Bereich der Gewerbesteuereinnahmen vor. Der Planwert liegt dann immer noch um mehr als 1 Mio. Euro unterhalb des Wertes, der sich vor der Corona Pandemie ergeben hatte. Inwieweit seitens des Bundes und des Landes Hessen in 2021 und den Folgejahren erneut Kompensationsleistungen erbracht werden, kann zum Zeitpunkt der Haushaltseinbringung nicht sicher beurteilt werden.

Für die Planungen 2021 bis 2024 wurde von dem aktuellen Stand der Sollstellung ausgegangen. Die Steigerungen der Folgejahre wurden entsprechend der Vorgaben des Finanzplanungserlasses vorgenommen. Für die Jahre 2021 und 2022 führt dies zu folgenden Plandaten:

	2021	2022
Gewerbesteuer (brutto)		
Planansatz	- 2.931.771	- 2.990.406
Planansatz gem. mittelfristiger Planung des Vorjahres:	- 3.914.000	- 4.031.421
Ertragsansatz verringert um:	982.229	1.041.015

Gewerbesteuer (netto)

(Dies ist die Gewerbesteuer Brutto abzüglich der Gewerbesteuer- und Heimatumlage)

Ertragsansatz netto verringert um:	835.541	885.547
---	---------	---------

Der seit dem Jahr 2015 festgesetzte Hebesatz der Gewerbesteuer in Höhe von 380 v.H. wird im Entwurf der Haushaltssatzung 2021 unverändert beibehalten.

Zweitwohnungssteuer

(enthalten in Pos. 5 Ergebnishaushalt)

Die Besteuerung der Zweitwohnsitze wurde mit Wirkung zum 01.01.2015 als Maßnahme der Haushaltskonsolidierung eingeführt. Zum damaligen Zeitpunkt war hieraus ein Ertrag in Höhe von 100.000 € erwartet worden. Diese Erwartungen haben sich nicht bestätigt. Für den Planungszeitraum 2021 bis 2024 wird daher, wie im Vorjahr, ein Betrag in Höhe von 35.000 € in Ansatz gebracht.

Hundsteuer, Spielapparatesteuer

(enthalten in Pos. 5 Ergebnishaushalt)

Das Aufkommen und der Planansatz von Hundesteuer und Spielapparatesteuer ist stabil. Es werden hierfür in Summe 68.800 € in Ansatz gebracht.

Kompensationsmittel aus dem Familienleistungsausgleich

(enthalten in Pos. 06 Ergebnishaushalt)

Die Verteilung der Kompensationsmittel aus dem Familienleistungsausgleich erfolgt auf der Grundlage der für die Anteile an der Lohn- und Einkommensteuer festgesetzten Schlüsselzahlen.

	2021	2022
Planansatz 2021	- 968.635	- 963.792
Planansatz gem. mittelfristiger Planung 2020:	- 1.014.398	- 1.054.974
Ertragsansatz verringert um:	45.763	91.182

4.2 Aufwendungen für Umlageverpflichtungen (vgl. Ergebnishaushalt Pos. 16)

In direktem Zusammenhang mit den Erträgen aus Steuern und Transferleistungen stehen die Aufwendungen für die gesetzlichen Umlagen, die an den Bund, das Land und insbesondere den Landkreis abzuführen sind. Die Höhe der Umlagen ist neben dem Vervielfältiger bzw. den Hebesätzen abhängig von der jährlichen Steuerkraft der Gemeinde. Daraus ergibt sich vereinfacht: Je höher die Erträge aus Steuern, umso höher die Aufwendungen für die zu entrichtenden Umlagen.

Die gesetzlichen Umlagen, die seitens der Gemeinde nicht steuerbar sind, stellen regelmäßig den größten Aufwandsposten des gemeindlichen Haushalts dar (bezogen auf das Jahr 2021 knapp 39 % der ordentlichen Aufwendungen).

	Ansatz 2021 €	Vergleich Vorjahr €
Kreis- sowie Schulumlage:	12.900.270	12.901.156
Gewerbesteuerumlage:	270.032	350.000
Heimatumlage:	167.805	217.500
Summe der Aufwendungen für gesetzlichen Umlagen:	13.338.107	13.468.656
Anteil an den ordentlichen Aufwendungen:	40,0%	41,1%

Kreis- und Schulumlage

Kreis- und Schulumlage berechnen sich nach der jährlich, neu festgesetzten Kreisumlagegrundlage. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des am 23.07.2015 verabschiedeten Gesetzes zur Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (Kommunaler Finanzausgleich). Mit dem vorläufigen Planungsdaten vom 05.10.2020 setzte das HMdF die Kreisumlagegrundlage für die Gemeinde auf 23.967.239 € fest. Eine Änderung erfolgte am 06.01.2021 und erhöhte die Kreisumlagegrundlage auf 24.135.211 € (zum Vergleich 2020: 24.136.868 €).

Von dieser Umlagegrundlage erhält der Kreis die Umlagen entsprechend seiner in der Haushaltssatzung festgesetzten Hebesätze. Der Hebesatz der Kreisumlage ist dabei (ähnlich wie die Hebesätze der Realsteuern auf Gemeindeebene) unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Landkreise steuerbar. Dahingehend ist die Schulumlage verbindlich kostendeckend zu erheben.

Auf der Grundlage des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landkreises und der hierzu durch den Landrat vorab gegebenen Informationen kann davon ausgegangen werden, dass sich der Hebesatz für Kreis- und Schulumlage im Jahr 2021 mit in Summe 53,45 % gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Die Planung für 2021 geht von folgenden Hebesätzen aus:

- Kreisumlage: 36,10 %
- Schulumlage: 17,35 %

Für die Fortschreibung der Kreisumlagegrundlage, ab dem Jahr 2021, enthält der Finanzplanungserlass ausdrücklich keine Orientierungsdaten. Die Entwicklung der Umlagegrundlage wurde daher auf der Grundlage der Planungsdaten der mittelfristigen Ergebnisplanung für die Jahre 2021 bis 2024, unter Einbeziehung der in den Finanzausgleich einzubeziehenden Ansätze, geschätzt.

Hieraus ergeben sich für die Jahre 2021 und 2022 - im Vergleich zu der vorjährigen mittelfristigen Ergebnisplanung – folgende Änderungen:

	2021	2022
Kreisumlage		
Planansatz 2021	8.712.811	8.833.487
Planansatz gem. mittelfristiger Planung 2020	8.788.234	8.908.918
Aufwandsansatz verringert um:	-75.423	-75.431
Schulumlage		
Planansatz 2021	4.187.459	4.308.135
Planansatz gem. mittelfristiger Planung 2020	4.354.291	4.474.975
Aufwandsansatz verringert um:	-166.832	-166.840
Summe Kreis- und Schulumlage		
Aufwandsansatz verringert um:	-242.255	-242.271

Gewerbsteuer- und Heimatumlage

Den Erträgen aus der Gewerbsteuer steht der Aufwand für die abzuführende Gewerbsteuer- und Heimatumlage entgegen. Der Anteil bei der Gewerbsteuer rechnet sich mit einem Vervielfältiger von 35,00 bei der Gewerbsteuerumlage und bei der Heimatumlage von 21,75 auf das Jahresaufkommen der Gewerbsteuer. Auf der Grundlage der Planung ergibt dies folgende Vergleichsberechnung:

	2021	2022
Gewerbsteuerumlage		
Planansatz 2021	270.032	275.432
Planansatz gem. mittelfristiger Planung 2020	360.500	371.315
Aufwandsansatz verringert um:	-90.468	-95.883
Heimatumlage		
Planansatz 2021	167.805	171.161
Planansatz gem. mittelfristiger Planung 2020	224.025	230.746
Aufwandsansatz verringert um:	-56.220	-59.585
Summe Gewerbsteuer- und Heimatumlage		
Aufwandsansatz verringert um:	-146.688	-155.468

Satzungsgemäße Umlagen an Zweckverbände

Neben den gesetzlichen Umlagen beinhaltet die Position 16 des Ergebnishaushaltes auch die an die Zweckverbände zu entrichtenden Umlagen. Grundlage für diese Umlagen ist die Satzung des jeweiligen Verbandes.

	Ansatz 2021 €	Vergleich Vorjahr €
Gemeinschaftskasse	171.600	177.400
Wasserverband Modaugebiet	111.210	106.155
Summe der Umlagen an Zweckverbände:	282.810	283.555

	Ansatz 2021 €	Vergleich Vorjahr €
Anteil an den ordentlichen Aufwendungen:	0,8 %	0,9 %

4.3 Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (vgl. Ergebnishaushalt Pos. 01, 02, 03, 07 und 09)

Unter den Erträgen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind folgende Positionen zusammengefasst:

	Ansatz 2021 €	Vergleich Vorjahr €
Privatrechtliche Leistungsentgelte: (insb. Mieten, Pachten, Umsatzerlöse, Verpflegungsgelder Kita- Bereich)	636.261	622.821
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte: (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Bußgelder)	1.536.220	1.636.740
Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen: (insb. Erstattungen der Gemeindewerke, des Abwasserverbandes und des ZAW)	651.040	661.172
Zuweisungen u. Zuschüsse für laufende Zwecke (Schlüsselzuweisung, Zuweisungen für Kinderbetreuung)	6.572.285	5.780.658
Sonstige ordentliche Erträge: (Konzessionsgebühren, Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung, Steuererstattung)	706.400	743.567
Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit:	10.102.206	9.444.958
Anteil an den ordentlichen Erträgen:	31,5%	28,7%

Die Ertragserhöhung im Bereich der „Zuschüsse und Zuweisungen für laufende Zwecke“ sind den höheren Schlüsselzuweisung (Ansatz 2021: 4.714.300 €) und höheren Zuweisungen für Kinderbetreuung (Ansatz 2021: 1.685.910 €) geschuldet.

4.4 Finanzerträge (vgl. Gesamtergebnishaushalt Pos. 21)

Unter den Finanzerträgen sind folgende Positionen zusammengefasst:

	Ansatz 2021 €	Vergleich Vorjahr €
Gewinnanteile an GGEW	242.243	242.243
Gewinnabführungen der Gemeindewerke aus Wasser- und Abwasserbereich	211.226	229.888
Gewinnabführung der Gemeinschaftskasse	7.610	10.000
Bankzinsen	100	210
Nebenerlöse aus Steuernachforderungen (Nachzahlungszinsen, Säumniszuschläge, Mahngebühren...)	73.524	73.024
Summe der Finanzerträge:	534.703	555.365
Anteil an den ordentlichen Erträgen:	1,7 %	1,7 %

4.5 Personal- und Versorgungsaufwendungen (vgl. Ergebnishaushalt Pos. 11 u. 12)

Unter den Personalaufwendungen sind sowohl die Löhne und Gehälter, die Lohnnebenkosten und die Versorgungsaufwendungen zusammengefasst:

	Ansatz 2021 €	Vergleich Vorjahr €
Personalaufwendungen Teilhaushalt Fachbereich 0:	305.236	328.269
Personalaufwendungen Teilhaushalt Fachbereich 1:	1.431.883	1.507.183

	Ansatz 2021 €	Vergleich Vorjahr €
Personalaufwendungen Teilhaushalt Fachbereich 2:	4.235.599	4.130.576
Personalaufwendungen Teilhaushalt Fachbereich 3:	3.118.423	3.082.469
Versorgungsaufwendungen insgesamt:	1.273.697	1.235.048
Summe der Personal- und Versorgungsaufwendungen:	10.364.838	10.283.545
Anteil an den ordentlichen Aufwendungen:	31,1%	31,3%

Zu berücksichtigen ist, dass in den Personalaufwendungen des FB 0, der Leiter der Gemeindewerke enthalten ist, dessen Personalkosten in voller Höhe aus dem Wirtschaftsplan der Gemeindewerke erstattet werden.

Bei den Beamten und bei den Beschäftigten wurden, entsprechend den geltenden Tarifverträgen, mit einer Erhöhung der Entgelte von jeweils 3 % kalkuliert.

Für den Haushalt 2021 wurden insgesamt 10,53 Stellen zusätzlich eingeplant. Im Kita-Bereich wurden 6,2 neue Stellen mit einem Sperrvermerk versehen.

Es wird auf den in der Anlage beigefügten Stellenplan und die dortigen Erläuterungen verwiesen.

4.6 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (vgl. Ergebnishaushalt Pos. 13)

Die Aufwendungen in diesem Bereich setzen sich wie folgt zusammen:

	Ansatz 2021 €	Vergleich Vorjahr €	Veränderung gerundet
Energie (Gas, Wasser, Abwasser, Heizöl, Strom)	1.145.241	1.118.689	+ 2,37 %
Materialaufwand (Instandsetzung, Kleingeräte, Berufsbekleidung, Reinigungsmaterial usw.)	625.327	555.626	+12,54 %
Fremdleistungen (Planungskosten, Fremdvergabe von Instandhaltung, Pflege und Reinigung usw.) *	2.533.611	2.398.644	+ 5,63 %
Aufwandsentschädigungen (einschl. Fraktionsgeldern)	137.054	124.254	+10,30 %
Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Mieten, Leasing, Lizenzen, Vollstreckungskosten, Revisionsamt)	809.608	728.427	+11,14 %
Kommunikation (Literatur, Telefon, Datenübertragung, Bekanntmachungen, Zeitschriften)	209.291	117.502	+78,12 %
Beiträge (Versicherungen, HSGB, Arbeitgeberverband usw.)	197.865	190.658	+ 3,78 %
Reisekosten, Fort- und Weiterbildung	131.165	151.310	-13,31 %
Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation, Veranstaltungen	99.125	106.725	- 7,12 %
Summe der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:	5.888.287	5.491.835	+ 7,22 %
Anteil an den ordentlichen Aufwendungen:	17,7%	16,7%	

Die Erläuterungen zu den größeren Unterhaltungsmaßnahmen sind den einzelnen Produkthaushalten zu entnehmen. Für die Instandhaltung der Straßen* wurde ein Betrag von 400.000 € geplant.

Hinweis auf Sponsoring

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinde Seeheim-Jugenheim, im Rahmen des Sponsorings von der GGEW Bensheim, eine E-Tankstelle neben der Sport- und Kulturhalle eingerichtet wurde.

4.7 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (vgl. Ergebnishaushalt Pos. 15)

Die Aufwendungen für gewährte Zuweisungen und Zuschüsse setzen sich im Wesentlichen aus der Weiterleitung von Fördermitteln für die Kinderbetreuung an die freien Träger und den Zuschuss an die

ortsansässigen Grundschulen im Rahmen des „Paktes für den Nachmittag“, zusammen. Weiterhin ist die Weiterleitung der Landesmittel zur Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag, in den Kinderbetreuungseinrichtungen, beinhaltet.

Die für soziale Zwecke gewährten Zuschüsse aus den zweckgebundenen Mitteln der Stiftungen Maul und Peters sind auch enthalten.

	Ansatz 2021 €	Vergleich Vorjahr €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse:	1.925.052	1.810.819
Anteil an den ordentlichen Aufwendungen:	5,8%	5,5%

4.8 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (vgl. Ergebnishaushalt Pos. 22)

Der im Haushalt 2021 veranschlagte Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

	Ansatz 2021 €	Vergleich Vorjahr €
Zinsen für laufende und neu veranschlagte Kreditaufnahme für Investitionen	127.648	151.776
Zinsdienstumlage aus Krediten im Rahmen des Konjunkturprogramms	4.925	28.000
Zinsen für laufende Liquiditätskredite	10.000	10.000
Veranschlagte Nachzahlungszinsen aus Steuererstattungen	13.000	13.000
Summe der Zins- u. sonstigen Finanzaufwendungen:	155.573	202.776
Anteil an den ordentlichen Aufwendungen:	0,5 %	0,6 %

4.9 Sonstige ordentliche Aufwendungen sowie Transferaufwendungen (vgl. Ergebnishaushalt Pos. 18)

	Ansatz 2021 €	Vergleich Vorjahr €
Sonstige ordentliche Aufwendungen (Grundsteuer, Kfz-Steuer, Kapitalertragsteuer aus Anteilen GGEW)	101.391	100.787
Transferaufwendungen (Ehrungen)	750	750
Summe ordentliche Aufwendungen u. Transferaufwendungen:	102.141	101.537
Anteil an den ordentlichen Aufwendungen:	0,3 %	0,3 %

4.10 Nettobelastung durch Abschreibungen (vgl. Ergebnishaushalt Pos. 08 und 14)

Die kalkulatorischen und damit nicht zahlungswirksamen Aufwendungen aus den Abschreibungen des Anlagevermögens und die damit korrespondierenden Auflösungen der Sonderposten („Abschreibung“ der erhaltenen Investitionszuschüsse und Beiträge), belasten das ordentliche Ergebnis mit 841.537 €.

Folgende Beträge sind in Ertrag und Aufwand veranschlagt:

	Ansatz 2021 €	Vergleich Vorjahr €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	410.389 (1,3 %)	296.104 (0,9 %)
Aufwendungen aus Abschreibungen des Anlagevermögens	1.251.926 (3,8 %)	1.206.275 (3,7 %)

	Ansatz 2021 €	Vergleich Vorjahr €
Nettobelastung des ordentlichen Ergebnisses	841.537	910.171

4.11 Ordentliches Ergebnis sowie Jahresergebnis (vgl. Gesamtergebnishaushalt Pos. 24 und 28)

Nach Aufrechnung der veranschlagten Erträge und Aufwendungen ergibt sich für das Jahr 2021 folgendes Planergebnis:

	Summe der ordentlichen Erträge:	32.108.742 €
minus	Summe der ordentlichen Aufwendungen:	33.308.734 €
ergibt	Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von	-1.199.992 €
plus	Summe der außerordentlichen Erträge:	0 €
minus	Summe der außerordentlichen Aufwendungen:	0 €
ergibt	Fehlbetrag im Jahresergebnis in Höhe von	-1.199.992 €

5. Eckpunkte der Finanzplanung 2021

5.1 Finanzmittelfluss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (vgl. Finanzhaushalt Pos. 09)

Nach Übertrag des Jahresergebnisses wird dieses um alle nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen (Abschreibungen, Sonderposten, Rückstellungen) bereinigt.

Die zahlungswirksamen Vorgänge, die aus Forderungen und Verbindlichkeiten resultieren und die nicht im Ergebnisplan enthalten sind, wurden eingerechnet. Hierbei handelt es sich um folgende Posten:

im Bereich der Auszahlungen (vgl. Gesamtfinanzhaushalt Pos. 08) um

- die auf das Jahr 2021 entfallenden Verbindlichkeiten gegenüber der Ev. Kirchengemeinde Ober-Beerbach in Höhe von 30.000 €, aus der Ablösung der Kirchenbaulasten.

In der Summe führt dies zu einem **Finanzmittelfehlbetrag** aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von **211.461 €**.

5.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit (vgl. Finanzhaushalt Pos. 15)

Das Investitionsprogramm der Gemeinde Seeheim-Jugenheim sieht für das Jahr 2021 Investitionen in folgende Bereiche vor:

	Einzahlungen €	Auszahlungen €	Ergebnis €
Brand- u. Katastrophenschutz	50.000	1.747.000	- 1.697.000
Ortsgestaltung, Straßenbau	0	844.000	- 844.000
Parks und Grünanlagen	3.235	10.350	- 7.115
Öffentliche Gewässer	0	70.000	- 70.000
Sport- und Freizeitanlagen	0	250.000	- 250.000
Kindertagesstätten, Jugendtreff, Spielplätze	53.395	892.400	- 839.005
Betriebsausstattung Verwaltung/ Betriebshof	111.428	632.700	- 521.272
Bürgerhallen	0	2.033.800	- 2.033.800

	Einzahlungen €	Auszahlungen €	Ergebnis €
Vermietete und verpachtete Gebäude	0	100.000	- 100.000
Friedhöfe	0	56.500	- 56.500
Forstwirtschaft	0	0	0
Bebaute u. unbebaute Grundstücke	0	70.000	-70.000
Summe Investitionen Sachanlagevermögen:	218.058	6.706.750	-6.488.692
Investitionen Finanzanlagevermögen	34.700	27.584	+ 7.116
Summe Finanzmittelfluss investiver Bereich:	252.758	6.734.334	-6.481.576

Bezüglich des Neubaus bzw. der Sanierung der Sport- und Kulturhalle (Inv.-Nr. 15-3105-22) hat die Gemeindevertretung am 31.10.2019 der „Maximallösung 3G“ für den Neubau der Sport- und Kulturhalle (Inv.-Nr. 15-3105-22) zugestimmt. Im Haushalt 2021 sind dafür 2.000.000 € in 2021 4.000.000 €, in 2022 und 7.600.000 € in 2023 dargestellt.

Im vorliegenden Haushalt wird unter der Inv.-Nr. 21-3105-15 der Neubau Kita Bolzplatz Jugenheim in 2021 mit 500.000 €, in 2022 mit 2.000.000 € und in 2023 mit 2.500.000 € eingestellt.

Für die grundhafte Sanierung des Feuerwehrstützpunktes werden 1.500.000 € (2021), 3.265.000 € (2022) sowie 1.000.000 € (2023) eingestellt.

Im Übrigen wird auf das Investitionsprogramm verwiesen, unter dem die einzelnen Maßnahmen erläutert sind. Die Erläuterungen sind auch in den Teilfinanzhaushalten, auf Produktebene, enthalten.

5.3 Kreditbedarf (vgl. Pos. 16 Finanzhaushalt)

Der Kreditbedarf zur Gegenfinanzierung der veranschlagten Investitionen beläuft sich für das Jahr 2021 auf **6.481.576 €** (vgl. Tabelle).

5.4 Finanzmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres 2021 (vgl. Gesamtfinanzhaushalt Pos. 19)

Für das Jahr 2021 ergibt sich - ohne Berücksichtigung der Investitionskredite - folgender Finanzmittelfehlbetrag:

Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Pos. 09)	-211.461 €
Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und Anleihen (Pos. 17)	-765.057 €
Ergibt Finanzmittelfehlbetrag des Jahres 2021 in Höhe von	-976.518 €

Unter Zugrundelegung der zu erwartenden Zahlungsspitzen und sonstigen Eventualitäten wird die **Liquiditätskreditemächtigung in § 4 der Haushaltssatzung auf 5,5 Mio. €** festgesetzt.

Unter dem Vorbehalt der zu genehmigenden Liquiditätskredithöhe, ist die Liquidität im Haushaltsjahr 2021 planerisch gesichert. Entgegen dem Jahr 2020 werden Kredite in diesem Haushaltsjahr beansprucht werden. Zur Haushaltsicherung wird auf die weiteren Ausführungen unter dem Gliederungspunkt 8. dieses Berichtes verwiesen.

5.5 Berechnung Finanzmittelreserve des Haushaltsjahres 2021

Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit muss die Gemeinde Seeheim-Jugenheim einen geplanten Bestand an flüssigen Mitteln (Liquiditätsreserve) in Höhe von 587.751 € ausweisen.

Finanzmittelreserve			
Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2018	27.720.030 €	Ist
Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2019	28.929.956 €	Ist

Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2020	31.512.603 €	Plan
Gesamt 2018-2020		88.162.589 €	
Durchschnitt 3 Jahre 2018-2020		29.387.530 €	
2% vom Durchschnitt als Liquiditätsreserve		587.751 €	

Die gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung der Verpflichtung zur Liquiditätsreserve sind aufgrund der Corona Pandemie derzeit ausgesetzt worden.

Die vorhandene Liquidität der Gemeinde zum Jahresanfang reicht aus, um die Reserveanforderungen auch zum Jahresende 2021 zu erfüllen.

6. Genehmigungspflicht der Haushaltssatzung 2021

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim enthält genehmigungspflichtige Teile (Festsetzung von Investitionskrediten, Liquiditätskreditermächtigung). Sie unterliegt somit dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde. Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie die Offenlage dürfen erst erfolgen, wenn die entsprechenden Verfügungen der Aufsichtsbehörde vorliegen.

7. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2021 – 2024

Unter Zugrundlegung der Orientierungsdaten für die Steuererträge und die Umlageaufwendungen sowie des Investitionsprogramms für den Planungszeitraum 2021 bis 2024, weist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgende Eckdaten aus (Fehlbetrag minus/ Überschuss plus):

	Plan 2021 €	Plan 2022 €	Plan 2023 €	Plan 2024 €
Ordentliches Ergebnis	-1.199.992	-1.095.005	-328.056	185.786
Jahresergebnis	-1.199.992	-846.855	-328.056	185.786
Bedarf Investitionskredite	6.481.576	9.314.290	11.190.846	0

Bei Umsetzung des Investitionsprogramms für den Zeitraum von 2022 – 2024 ist von einer Neuverschuldung in Höhe von rund 20.505.136 € auszugehen.

8. Schlussbetrachtung

8.1 Jahresbezogener Haushaltsausgleich

Im Ergebnishaushalt muss im Zeitraum 2020 -2022 ein Haushalts sicherungskonzept erstellt werden, wenn der Rückgriff auf die ordentlichen und / oder außerordentlichen Rücklagen keinen Ausgleich ermöglichen würde. Ab 2023 ist im Ergebnishaushalt ein Haushalts sicherungskonzept zu erstellen, wenn ein negatives Ergebnis vorliegt und die ordentlichen Rücklagen nicht mehr ausreichen würden.

Im Finanzhaushalt besteht eine Pflicht zur Erstellung eines Haushalts sicherungskonzeptes, wenn etwaige Fehlbeträge in der Liquidität nicht durch Bestände von nicht gebundener Liquidität ausgeglichen werden können.

Muss im Ergebnis- und / oder Finanzhaushalt ein Haushalts sicherungskonzept gemäß § 92a HGO erstellt werden, ist dieses im Umfang reduziert, gemäß des Abschnitt II.4 des Planungserlasses.

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltes, muss beim Vorliegen eines Haushalts sicherungskonzeptes, auch das Einvernehmen mit der oberen Aufsichtsbehörde hergestellt werden.

Unter Anwendung der Orientierungsdaten muss jedoch immer in der Fortschreibung der Haushaltsplanungen für die nächsten Jahre, deutlich werden, wann der Haushalt wieder ins Gleichgewicht gebracht wird.

Die Planungen für die Gemeinde Seeheim-Jugenheim sind mit Unsicherheiten belegt, da die Prognosedaten auch unter den Vorbehalt notwendiger Änderungen gestellt wurden. Derzeit verdeutlichen

die Fortschreibungen der Haushaltsplanungen der nächsten Jahre, dass es zu Fehlbeträgen im Ergebnis und im Finanzhaushalt kommt, aber der Haushalt im Ergebnis ab 2023 ausgeglichen ist. Es wird auf die außerordentlichen und teilweise auf die ordentlichen Rücklagen zugegriffen.

Im Finanzhaushalt erfolgt eine Verrechnung mit der ungebundenen Liquidität.

Die Corona Maßnahmen der Bundesregierung und des Landes Hessen führen zu empfindlichen Einschnitten bei den Steuereinnahmen auch auf kommunaler Ebene. Die Kommunen müssen den Vorgaben der übergeordneten Ebenen folgen und darauf vertrauen, dass die durch die Corona Maßnahmen entstehenden Einnahmehausfälle durch das Land Hessen und den Bund abgefangen werden.

Bei den Kommunen ist bisher die einmalige Ausgleichszahlung für einen Teil der Gewerbesteuerausfälle in 2020 angekommen. Dies ist eine anerkennenswerte Hilfe. Doch die Gemeinde Seeheim-Jugenheim hat in der aktuellen Ausnahmesituation keine Planungssicherheit ohne eine Zusage von finanziellen Hilfen zum Ausgleich der Einnahmehausfälle durch das Land und/oder den Bund.

Die Gemeinde Seeheim-Jugenheim steuert durch Erhöhung der Verwaltungsgebühren und durch eine vorläufige begrenzte Haushaltssperre dem negativen Trend entgegen. Jeder weitere Lockdown wird jedoch dazu führen, dass die Einnahmeseite weiter unkalkulierbar belastet wird.

Seitens des Landes Hessen, sind Planungen für weitere Unterstützungen der Kommunen noch nicht abgeschlossen. Die bisherigen Überlegungen zielen darauf ab, Einnahmehausfälle im Bereich der Kita-Gebühren teilweise den Kommunen zu kompensieren. Weiterhin könnten sich die Schlüsselzuweisungen nochmals geringfügig verbessern. Die jetzigen Haushaltsplanungen sind geprägt von deutlichen Kosteneinsparungen, unter Beibehaltung von Investitionen in die weitere, positive Zukunft der Gemeinde Seeheim-Jugenheim. Sollten sich die Anzeichen für weitere Unterstützungen durch das Land und eventuell auch durch den Kreis bestätigen, stärkt dies die Handlungskraft für die nächsten Jahre und kann pandemiebedingte, zukünftige, negative Auswirkungen mildern.

Am **17.11.2020** erreichte die Gemeinde Seeheim-Jugenheim der aktuelle Eildienst des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB). In dem Eildienst wurden die aktuellen Steuerschätzungen für die Kommunen veröffentlicht. Zurückliegend haben sich die Schätzungen des HSGB als sehr zuverlässige Richtgrößen gezeigt, denn diese wurden in der Regel mit den Veröffentlichungen der amtlichen Planungsdaten bestätigt.

Sollten die Plandaten somit durch die oberen Behörden des Landes als verbindlich erklärt werden, hätte dies deutliche, negative Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde.

Im bisherigen Bericht zum Haushalt war die Unsicherheit bei den Planungsdaten bereits formuliert. Die jetzt erhaltenden, neuen Planwerte bei den Gewerbe-, Einkommen und Umsatzsteuern müssten angepasst werden.

Folgende Abweichungen gegenüber den bisherigen Berechnungswerten wären zu berücksichtigen (Veränderungsraten in % gegenüber dem jeweiligen Vorjahr):

Haushaltsjahr	Gewerbesteuerentwicklung geplant bisher	Gewerbesteuerentwicklung geplant ab 18.11.2020
2021	+ 23,5%	+ 14,8%
2022	+ 2,0%	+ 5,1%
2023	+ 3,5%	+ 3,2%
2024	+ 3,5%	+ 5,2%

Haushaltsjahr	Einkommenssteueranteilentwicklung geplant bisher	Einkommenssteueranteilentwicklung geplant ab 18.11.20
2021	+ 7,5%	+ 5,0%
2022	+ 5,5%	+ 5,0%
2023	+ 5,5%	+ 5,8%
2024	+ 5,5%	+ 5,9%

Haushaltsjahr	Umsatzsteueranteil geplant bisher	Umsatzsteueranteil geplant ab 18.11.20
2021	+ 8,5%	-4,6%
2022	-14,5%	-10,9%
2023	+ 2%	+1,9%
2024	+ 2,5%	+1,7%

Saldiert man die Mehrbelastungen mit den sich ergebenden, niedrigeren Umlagewerten ergäbe sich bei den steuerlichen Einnahmenquellen, dass die Ergebnis- und entsprechend den Finanzhaushalte, **gegenüber den bisherigen Berechnungen**, in den Folgejahren **zusätzlich belastet** würden.

Haushaltsjahr	Defizit (-)
2021	- 479.552
2022	- 456.687
2023	- 448.613
2024	- 376.099

In Summe würden hierdurch, bisher nicht geplante **Mehrbelastungen, in Höhe von 1.760.951 €** auf die Gemeinde Seeheim-Jugenheim in den Jahren 2021-2024 zukommen.

Weiterhin ist zu beachten, dass aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses (Drucksache 280-1/X) im Haupt- und Finanzausschuss am 17.11.20, ab dem Haushalt 2021 finanzielle Mittel für die Förderung der Ausbildung Tagesmütter u. -vätern einzustellen wären. Nach Zustimmung der Gemeindevertretung am 26.11.2020 bedeutet der Beschluss eine jährliche, zusätzliche Belastung im Ergebnis- und Finanzhaushalt von jeweils 70.560 €.

Die bisherigen Haushaltsplanungen sehen keine weiteren Kostenerhöhungen, ohne zeit- und betragsgleiche Einsparungen vor. Der Beschlussvorschlag gibt keine Einsparungen vor. **Er belastet** - bei Bestätigung - die Haushalte in den nächsten vier Jahren, im Ergebnis und finanziell, **mit 282.240 €**.

Positiv darzulegen ist, dass der HSGB mit Information vom 12.11.2020 zur „Übereinkunft zur Verwendung der Kommunalmittel nach dem Gute Zukunft Sicherungsgesetz (GZSG)“ davon ausgeht, dass es zu einer Erhöhung der Schlüsselzuweisungen kommen wird. Es gilt bei den Ausführungen, dass in der Regel, solche Erstinformationen auch in gesetzliche Regelung überführt werden. Da sich aber auch die Umlagen erhöhen, ergeben sich saldiert folgende Zuflüsse:

Haushaltsjahr	Saldo
2021	+119.052
2022	+115.995
2023	+112.937
2024	+106.822

Die Haushalte würden in **den vier Jahren um 454.806 € entlastet** werden.

Anhand aller dargelegten Informationen könnte sich jedoch die Notwendigkeit eines Haushalts sicherungskonzeptes, aufgrund der Vorgaben im Planungserlass ergeben, da die mittelfristigen Planungen nicht mehr im Ergebnis durch Rücklagen und im Finanzhaushalt durch freie Liquidität, bis Ende 2024, gedeckt wären.

Die obere Aufsichtsbehörde hat in einer Sitzung am 19.11.20 mündlich gegenüber der Kreisbehörde in Aussicht gestellt, dass auf ein Haushalts sicherungskonzept im Jahr 2021 auch dann verzichtet werden kann, wenn die mittelfristigen Planungen Defizite aufzeigen. Grundlage bleibt, dass etwaige Defizite im Haushaltsjahr 2021 im Ergebnis durch die Rücklagen ausgeglichen sein müssen und im Finanzhaushalt etwaige ungedeckte Bedarfe durch freie Liquidität ausgeglichen werden.

Der Gemeinde Seeheim-Jugenheim sind diese Ausgleiche im Jahr 2021 möglich, auch wenn die neuen Planungsdaten umgesetzt werden müssten.

Diese Information erreichte die Gemeinde zunächst fernmündlich und wird erst durch die offizielle schriftliche Bestätigung Rechtskraft erlangen. Es sind weitere Abstimmungen zwischen dem Regierungspräsidium und dem zuständigen Hessischen Ministerium notwendig.

Wenn die Erleichterung im Planungserlass doch nicht umgesetzt wird, kann somit die nachträgliche Einbringung eines Haushalts sicherungskonzeptes notwendig werden.

Mit Ablauf **des 9. Februar 2021** wurden die Haushaltsberatungen im Haupt- und Finanzausschuss (HFA) abgeschlossen. Der Haushaltsentwurf wird zur abschließenden Beratung und Abstimmung der Gemeindevertretung vorgelegt. In der Abfolge der Beratungen und im zeitlichen Ablauf seit der Haushaltseinbringung gab es Beschlüsse welche sich auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt auswirken. Die Prognosezahlen des Erlasses zur Haushaltsplanung haben sich als stabil erwiesen. In Summe der erhöhten Zuwendungen, Kostenerhöhungen und deutlichen Einsparungen ist festzustellen, dass der jetzt vorliegende Haushaltsentwurf, mittelfristig im Ergebnis, ab dem Jahr 2024, positiv sein wird. Die außerordentlichen und ordentlichen Rücklagen reichen aus, die Ergebnisdefizite auszugleichen. Im Finanzhaushalt können Liquiditätsunterdeckungen durch freie, ungebundene Liquidität ausgeglichen werden. Der Haushaltsentwurf entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 92 a HGO. Ein Haushaltssicherungskonzept muss nicht erarbeitet werden.

Ergebnishaushalt					
Seeheim-Jugenheim					
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019
00		Ergebnishaushalt			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-636.261	-622.821	-568.212
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.536.220	-1.636.740	-1.300.561
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-651.040	-661.172	-666.716
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-20.092.809	-21.629.692	-21.436.921
06	547	Erträge aus Transferleistungen	-968.635	-975.383	-848.239
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-6.572.285	-5.780.658	-5.586.600
08	546	Erträge a.Auflösung v.SoPos aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. -beiträge	-410.389	-296.104	-459.284
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-706.400	-743.567	-946.868
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	-31.574.039	-32.346.137	-31.813.401
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	9.091.141	9.048.497	7.635.946
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.273.697	1.235.048	1.773.731
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.888.287	5.491.835	5.121.263
14	66	Abschreibungen	1.251.926	1.206.275	1.233.703
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besonderen Finanzaufwendungen	1.925.052	1.810.819	2.007.984
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	13.620.917	13.752.211	13.049.040
17	72	Transferaufwendungen	750	750	853
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	101.391	100.787	107.901
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 - 18)	33.153.161	32.646.222	30.930.421
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	1.579.122	300.085	-882.980
21	56, 57	Finanzerträge	-534.703	-555.365	-484.718
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	155.573	202.776	153.322
23		Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)	-379.130	-352.589	-331.396
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	-32.108.742	-32.901.502	-32.298.119
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 + Nr. 22)	33.308.734	32.848.998	31.083.743
26		Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	1.199.992	-52.504	-1.214.376
27	59	Außerordentliche Erträge	0	0	-347.836
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	304.479
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	0	0	-43.357
30		Jahresergebnis (Nr. 26 + Nr. 29)	1.199.992	-52.504	-1.257.733
33		Nachrichtlich (vorläufige Ergebnisermittlung):			
34		Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge	0	0	0

Finanzhaushalt

Seeheim-Jugenheim

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz		Ergebnis des Jahresabschlusses 2019
		2021	2020	
1	2	3	4	5
01	Geplantes Jahresergebnis des Ergebnishaushaltes	-1.199.992	52.504	1.257.733
02	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	1.251.926	1.206.275	1.541.512
03	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-410.389	-296.104	-459.284
04	+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	176.994	160.120	-853.762
05	-/+ Erträge/Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	0	0	-7.546
06	+/- sonstige nicht zahlungswirks. Aufwend. u Erträge (einschl. sonstige außerordentl. Erträge und Aufwendungen)	0	0	0
07	-/+ Zu-/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferung u. Leistung sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	0	82.371
08	+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferung u. Leistung sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-30.000	-30.000	2.261.318
09	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	-211.461	1.092.795	3.822.342
10	Einzahlungen aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	218.058	257.153	327.712
11	+ Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immat. AV	0	0	28.853
12	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immat. AV	-6.706.750	-5.477.765	-1.321.241
13	+ Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	34.700	43.786	61.226
14	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-27.584	-25.392	-27.464
	davon: Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0	0	0
15	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Nr. 10 bis 14)	-6.481.576	-5.202.218	-930.914
16	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen	6.481.576	5.202.218	0
17	- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen	-765.057	-671.693	-487.119
18	Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 16 und 17)	5.716.519	4.530.525	-487.119
19	Einzahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0	0	1.195.262
20	- Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0	0	-1.596.974
21	Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 19 und 20)	0	0	-401.712
22	Geplanter Zahlungsmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	*** 6.138.722	5.717.620	3.715.023
23	Geplanter Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres (Summe aus Nr. 9, 15, 18 und 21)	-976.518	421.102	2.002.597
24	Geplanter Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nr. 22 und 23)	5.162.204	6.138.722	5.717.620

*** In diesem Betrag sind Stiftungsgelder in Höhe von 1.059.509,14 EUR enthalten, die nicht zur Liquiditätssicherung der Gemeinde herangezogen werden können.

Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Mittelfristige Ergebnisplanung 2019 bis 2024

Seeheim-Jugenheim

Nr.	Bezeichnung Erträge	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-568.212,37	-622.821,00	-636.261,00	-636.261,00	-640.501,00	-640.501,00
51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.300.560,70	-1.636.740,00	-1.536.220,00	-1.586.505,00	-1.604.505,00	-1.612.505,00
548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-666.716,45	-661.172,00	-651.040,00	-689.088,00	-647.454,00	-651.619,00
52	Bestandsveränderungen & aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5500	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	-12.970.683,03	-13.283.391,00	-12.613.557,00	-13.307.302,00	-14.039.204,00	-14.811.360,00
5504	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-543.209,25	-583.588,00	-592.671,00	-506.734,00	-516.869,00	-529.791,00
5551	Grundsteuer A	-29.435,03	-30.800,00	-30.800,00	-30.800,00	-30.800,00	-30.800,00
5552	Grundsteuer B	-3.790.107,49	-3.828.113,00	-3.820.210,00	-3.858.412,00	-3.896.997,00	-3.935.966,00
5553	Gewerbesteuer	-4.027.437,92	-3.800.000,00	-2.931.771,00	-2.990.406,00	-3.095.070,00	-3.203.398,00
5554	Grunderwerbsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5559	Andere Steuern	-76.047,96	-103.800,00	-103.800,00	-103.800,00	-103.800,00	-103.800,00
558	Erträge aus Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
55..	Sonst. Erträge aus Steuern, sonst. steuerähn. Erträge, sonst. Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
547	Erträge aus Transferleistungen	-848.238,81	-975.383,00	-968.635,00	-963.792,00	-997.524,00	-1.032.438,00
540-543	Erträge aus Zuweisungen & Zuschüsse für lauf. Zwecke & allg. Umlagen	-5.586.600,08	-5.780.658,00	-6.572.285,00	-6.572.285,00	-6.572.285,00	-6.587.575,00
546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-459.284,13	-296.104,00	-410.389,00	-387.674,00	-352.408,00	-342.167,00
53	Sonstige Ordentliche Erträge	-946.867,72	-743.567,00	-706.400,00	-706.400,00	-706.400,00	-706.400,00
10	Summe der ordentlichen Erträge Aufwendungen	-31.813.400,94	-32.346.137,00	-31.574.039,00	-32.339.459,00	-33.203.817,00	-34.188.320,00
62,63,..	Personalaufwendungen (62,63,640-643,647-649,65)	7.635.945,79	9.048.497,00	9.091.141,00	9.791.726,00	9.704.649,00	9.851.951,00
644-646	Versorgungsaufwendungen	1.773.731,15	1.235.048,00	1.273.697,00	1.274.660,00	1.313.696,00	1.355.899,00
60,61,..	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (60,61,67-69)	5.121.262,87	5.491.835,00	5.888.287,00	5.608.582,00	5.473.952,00	5.299.778,00
66	Abschreibungen	1.233.702,72	1.206.275,00	1.251.926,00	1.186.037,00	1.169.787,00	1.124.039,00
71	Aufw. für Zuw. & Zuschüsse sowie bes. Finanzaufwendungen	2.007.984,14	1.810.819,00	1.925.052,00	1.931.052,00	1.930.552,00	1.930.552,00
73	Steuerauf. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	13.049.040,15	13.752.211,00	13.620.917,00	13.883.145,00	14.153.363,00	14.653.245,00
72	Transferaufwendungen	853,25	750,00	750,00	750,00	750,00	750,00
70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	107.901,14	100.787,00	101.391,00	101.391,00	101.391,00	101.391,00
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen	30.930.421,21	32.646.222,00	33.153.161,00	33.777.343,00	33.848.140,00	34.317.605,00
20	Verwaltungsergebnis	-882.979,73	300.085,00	1.579.122,00	1.437.884,00	644.323,00	129.285,00
56,57	Finanzerträge	-484.717,27	-555.365,00	-534.703,00	-527.093,00	-527.093,00	-527.093,00
77	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	153.321,61	202.776,00	155.573,00	184.214,00	210.826,00	212.022,00
23	Finanzergebnis	-331.395,66	-352.589,00	-379.130,00	-342.879,00	-316.267,00	-315.071,00
24	Ordentliches Ergebnis	-1.214.375,39	-52.504,00	1.199.992,00	1.095.005,00	328.056,00	-185.786,00
59	Außerordentliche Erträge	-347.835,84	0,00	0,00	-248.150,00	0,00	0,00
79	Außerordentliche Aufwendungen	304.478,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Außerordentliches Ergebnis	-43.357,18	0,00	0,00	-248.150,00	0,00	0,00
28	Jahresergebnis	-1.257.732,57	-52.504,00	1.199.992,00	846.855,00	328.056,00	-185.786,00

Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Mittelfristige Finanzplanung 2019 bis 2024

Seeheim-Jugenheim

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
01	Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02	Aufnahme von Krediten und der Begebung von Anleihen	1.100.000,00	5.202.218,00	6.481.576,00	9.314.290,00	11.190.846,00	0,00
03	Investitionszuweisungen, Zuschüsse und Investitionsbeiträge	327.711,73	257.153,00	218.058,00	1.250.000,00	1.914.000,00	550.000,00
04	Verkaufserlöse aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	28.853,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00
05	Rückzahlung von gewährten Krediten	61.226,31	43.786,00	34.700,00	34.700,00	34.700,00	34.700,00
06	Summe der Einzahlungen	1.517.791,04	5.503.157,00	6.734.334,00	10.848.990,00	13.139.546,00	584.700,00
07	Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
08	Tilgung von Krediten	-1.587.119,21	-671.693,00	-765.057,00	-1.193.607,00	-1.616.261,00	-1.766.247,00
09	Investitionen für immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanl.	-1.348.704,78	-5.503.157,00	-6.734.334,00	-10.848.990,00	-13.139.546,00	-518.111,00
10	davon:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	-389.726,23	-20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Investitionen in Finanzanlagen	-27.463,97	-25.392,00	-27.584,00	-27.990,00	-28.546,00	-29.111,00
13	davon:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Summe der Auszahlungen	-2.935.823,99	-6.174.850,00	-7.499.391,00	-12.042.597,00	-14.755.807,00	-2.284.358,00
16	Saldo	-1.418.032,95	-671.693,00	-765.057,00	-1.193.607,00	-1.616.261,00	-1.699.658,00

Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Ergänzung zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Haushalt 2021

Seeheim-Jugenheim

Nr.	Beschreibung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	622.821,00	636.261,00	636.261,00	640.501,00	640.501,00
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.636.740,00	1.536.220,00	1.586.505,00	1.604.505,00	1.612.505,00
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	661.172,00	651.040,00	689.088,00	647.454,00	651.619,00
04	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	21.629.692,00	20.092.809,00	20.797.454,00	21.682.740,00	22.615.115,00
05	Einzahlungen aus Transferleistungen	975.383,00	968.635,00	963.792,00	997.524,00	1.032.438,00
06	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	5.780.658,00	6.572.285,00	6.572.285,00	6.572.285,00	6.587.575,00
07	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	555.365,00	534.703,00	527.093,00	527.093,00	527.093,00
08	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	743.567,00	706.400,00	706.400,00	706.400,00	706.400,00
09	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	32.605.398,00	31.698.353,00	32.478.878,00	33.378.502,00	34.373.246,00
10	Personalauszahlungen	-9.039.473,00	-9.083.421,00	-9.783.575,00	-9.696.052,00	-9.842.881,00
11	Versorgungsauszahlungen	-1.083.952,00	-1.104.423,00	-1.163.043,00	-1.186.407,00	-1.210.261,00
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.491.835,00	-5.888.287,00	-5.608.582,00	-5.473.952,00	-5.299.778,00
13	Auszahlungen für Transferleistungen	-750,00	-750,00	-750,00	-750,00	-750,00
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-1.840.819,00	-1.955.052,00	-1.931.052,00	-1.930.552,00	-1.930.552,00
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-13.752.211,00	-13.620.917,00	-13.883.145,00	-14.153.363,00	-14.653.245,00
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-202.776,00	-155.573,00	-184.214,00	-210.826,00	-212.022,00
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-100.787,00	-101.391,00	-101.391,00	-101.391,00	-101.391,00
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	-31.512.603,00	-31.909.814,00	-32.655.752,00	-32.753.293,00	-33.250.880,00
19	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 J. Nr. 18)	1.092.795,00	-211.461,00	-176.874,00	625.209,00	1.122.366,00
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und =zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	257.153,00	218.058,00	1.250.000,00	1.914.000,00	550.000,00
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	250.000,00		
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	43.786,00	34.700,00	34.700,00	34.700,00	34.700,00
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	300.939,00	252.758,00	1.534.700,00	1.948.700,00	584.700,00
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-63.500,00	-496.350,00	-5.000,00	-25.000,00	-5.000,00
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-4.556.600,00	-5.180.000,00	-10.805.000,00	-13.081.000,00	-279.000,00
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-857.665,00	-1.030.400,00	-11.000,00	-5.000,00	-205.000,00
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-25.392,00	-27.584,00	-27.990,00	-28.546,00	-29.111,00
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	-5.503.157,00	-6.734.334,00	-10.848.990,00	-13.139.546,00	-15.118.111,00
29	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 J. Nr. 28)	-5.202.218,00	-6.481.576,00	-9.314.290,00	-11.190.846,00	66.589,00
30	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	-4.109.423,00	-6.693.037,00	-9.491.164,00	-10.565.637,00	1.188.955,00
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	5.202.218,00	6.481.576,00	9.314.290,00	11.190.846,00	0,00
31a	Einzahlungen aus Krediten für Liquiditätssicherung					
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-671.693,00	-765.057,00	-1.193.607,00	-1.616.261,00	-1.766.247,00
32a	Auszahlungen aus Krediten für Liquiditätssicherung					
33	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 J. Nr. 32)	4.530.525,00	5.716.519,00	8.120.683,00	9.574.585,00	-1.766.247,00
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	421.102,00	-976.518,00	-1.370.481,00	-991.052,00	-577.292,00
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 J. Nr. 36)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37a	Eröffnungsbestand Finanzmittel					
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	5.717.620,54	6.138.722,54	5.162.204,54	3.791.723,54	2.800.671,54
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	421.102,00	-976.518,00	-1.370.481,00	-991.052,00	-577.292,00
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	6.138.722,54	5.162.204,54	3.791.723,54	2.800.671,54	2.223.379,54

Nachrichtlich: Zahlungsmittelbestand	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Bankguthaben IST 31.12.	8.147.122,65				
Zahlungsmittelveränderung laut Haushalt 2021		-976.518,00	-1.370.481,00	-991.052,00	-577.292,00
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	8.147.122,65	7.170.604,65	5.800.123,65	4.809.071,65	4.231.779,65
darin enthalten: Stiftungsgelder	1.059.509,14	1.062.525,14	1.065.541,14	1.068.557,14	1.071.573,14

Nachrichtlich: Vorgesehene Verwendung des Jahresergebnisses	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Ordentliches Ergebnis	-52.504,00	1.199.992,00	1.095.005,00	328.056,00	-185.786,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	-248.150,00	0,00	0,00
	-52.504,00	1.199.992,00	846.855,00	328.056,00	-185.786,00
Entnahme u. Zuführung Rücklage ordentliches Ergebnis	52.504,00	-148.672,53	-1.095.005,00	-328.056,00	185.786,00
Entnahme u. Zuführung Rücklage außerordentliches Ergebnis	0,00	-1.051.319,47	248.150,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Rücklage ordentliches Ergebnis	1.760.847,97	1.760.847,97	1.612.175,44	517.170,44	189.114,44
Rücklage außerordentliches Ergebnis	2.387.327,41	1.074.777,31	23.457,84	271.607,84	271.607,84
Entnahme (-) u. Zuführung (+) Rücklagen außerordentliches Ergebnis Hochrechnung IST 2020	-1.312.550,10				
Entnahme (-) u. Zuführung (+) Rücklagen ordentliches Ergebnis		-148.672,53	-1.095.005,00	-328.056,00	185.786,00
Entnahme (-) u. Zuführung (+) Rücklagen außerordentliches Ergebnis		-1.051.319,47	248.150,00	0,00	0,00
Rücklage ordentliches Ergebnis nach Entnahme u. Zuführung	1.760.847,97	1.612.175,44	517.170,44	189.114,44	374.900,44
Rücklage außerordentliches Ergebnis nach Entnahme u. Zuführung		1.074.777,31	23.457,84	271.607,84	271.607,84

Der Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis im Ansatz 2021 bis 2023 kann mit den vorhandenen Rücklagen verrechnet werden.